

Kassenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2024

Kassenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen	4
Art. 2	Mitgliedschaft	4
Art. 3	Personalvorsorgekommission der Mitgliedfirma	4
Art. 4	Reglement	4
Art. 5	Sicherheitsfonds BVG	4

B. Versicherungspflicht

Art. 6	Versicherungspflicht / Ausnahmen	4
Art. 7	Beginn der Versicherungspflicht	6
Art. 8	Anmeldung und Mutationen	6
Art. 9	Beginn des Versicherungsschutzes	6
Art. 10	Information der Versicherten	7
Art. 11	Abmeldung	7
Art. 12	Referenzalter	7
Art. 12a	Ausscheiden aus der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (externe Versicherte)	9

C. Beiträge/ Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

Art. 13	Dauer der Beitragspflicht	11
Art. 14	Höhe der Beiträge	11
Art. 15	Beitragszahlungen und Einkaufssummen	11
	Beitragszahlungen	
	Einkauf reglementarische Leistungen	
	Einkauf vorzeitige Pensionierung	
Art. 16	Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn	13
Art. 17	Altersguthaben	15

D. Versicherungsleistungen

Art. 18	Versicherungsleistungen im Überblick	16
---------	--------------------------------------	----

I. Altersleistungen

Art. 19	Altersrente und Altersinvalidenrente	16
Art. 20	Alterskapital	16
Art. 21	Alterskinderrente und Altersinvalidenkinderrente	17

II. Hinterlassenenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 22	Partnerrente	17
Art. 23	Anspruch des geschiedenen Partners / der geschiedenen Partnerin	18
Art. 24	Todesfallkapital	18
Art. 25	Waisenrente	20

III. Invalidenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 26	Invalidenrente	20
---------	----------------	----

Art. 27	Invalidenkinderrente	21
Art. 28	Beitragsbefreiung	22

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29	Anspruchsbegründung / Vorleistung / Auszahlung der Leistungen	22
Art. 30	Rückforderung / Verrechnung	23
Art. 31	Nachzahlung von Leistungen / Verjährung	24
Art. 32	Anpassung an die Preisentwicklung	24
Art. 33	Verhältnis zu anderen Versicherungen / Kürzung der Leistungen	24

E. Vorzeitiger Dienstaustritt

Art. 34	Austrittsleistung	25
Art. 35	Nachdeckung	26

F. Bestimmungen für die Zusatz-Vorsorge

Art. 36	Geltungsbereich	27
Art. 37	Versicherung	27
Art. 38	Beiträge und Einkaufssummen	27
Art. 39	Kürzung der Partnerrente in besonderen Fällen	28
Art. 40	Todesfallsumme	28
Art. 41	Zusätzliches Todesfallkapital	28
Art. 42	Verhältnis zu anderen Versicherungen	29
Art. 43	Nachdeckung	29
Art. 44	Weitere Abweichungen zur Basis-Vorsorge gemäss Art. 1-35	30

G. Schlussbestimmungen

Art. 45	Datenschutz	30
Art. 46	Auskunfts- und Meldepflicht	30
Art. 47	Überschussbeteiligung	31
Art. 48	Unabtretbarkeit	31
Art. 49	Wohneigentumsförderung	31
Art. 50	Überweisung einer Freizügigkeitsleistung, Alters- oder Altersinvalidenrente bei Scheidung	31
Art. 51	Finanzielles Gleichgewicht / Unterdeckung	32
Art. 52	Auflösung des Anschlussvertrages / Teilliquidation	33
Art. 53	Rechtsstreitigkeiten	33
Art. 54	Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements	33
Art. 55	Übergangsbestimmungen	33

Anhang zum Kassenreglement

Ziff. 1	Höhe der Beiträge	35
Ziff. 2	Eintrittsschwelle / Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn	35
Ziff. 3	Umwandlungssätze in Prozenten des Altersguthabens	37

Bezeichnungen / Abkürzungen 38

Kassenreglement der Asga Pensionskasse Genossenschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

1. Grundlage zu diesem Kassenreglement bilden das Gesetz über die berufliche Vorsorge BVG mit den entsprechenden Verordnungen, die Statuten der Asga Pensionskasse Genossenschaft sowie das Kostenreglement.
2. Die Asga Pensionskasse Genossenschaft ist unter diesem Namen im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie wird nachfolgend kurz Asga genannt.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Grundlage der Mitgliedschaft bildet der Anschlussvertrag zwischen der Asga und der Mitgliedfirma. Darin sind die Rechte und Pflichten umschrieben.

Art. 3 Personalvorsorgekommission der Mitgliedfirma

Innerhalb der Mitgliedfirma kann eine paritätische Personalvorsorgekommission eingesetzt werden, welche die firmeninternen Vorsorgeentscheide trifft. Das Nähere regelt das Merkblatt für die Personalvorsorgekommission.

Art. 4 Reglement

1. Die Beziehungen zwischen der Asga und den angeschlossenen Mitgliedfirmen, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten werden durch das vorliegende Reglement geregelt.
2. Der Anhang zum Kassenreglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
3. Das vorliegende Reglement ist unterteilt in die Bestimmungen für die Basis-Vorsorge (Art. 1-35) und in jene für die Zusatz-Vorsorge (Art. 36-44). Die Bestimmungen für die Zusatz-Vorsorge gelten auch für die ausserobligatorische Vorsorge.

Art. 5 Sicherheitsfonds BVG

Die Asga ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen. Dieser erbringt Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen sicher.

B. Versicherungspflicht

Art. 6 Versicherungspflicht / Ausnahmen

1. Die Mitgliedfirma hat diejenigen Arbeitnehmenden zu versichern, deren voraussichtlicher AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Ziff. 2 des Anhangs übersteigt.
2. Folgende Arbeitnehmende unterstehen nicht der obligatorischen Versicherungspflicht:

a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn

aa) das ohne Unterbruch bestehende, befristete Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall sind Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.

ab) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt.

In diesem Fall sind Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so sind Arbeitnehmende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Die Dreimonatsfrist ist auch über das Ende eines Kalenderjahres zu berücksichtigen.

b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

c) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70 % invalid sind;

d) Personen, die gemäss Art. 26a BVG provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert sind;

e) Personen, die das Referenzalter bereits erreicht haben.

f) Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgeber (ANOBAG), das heisst deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebsstätten in der Schweiz haben.

3. Selbstständigerwerbende mit Personal, die sich dem BVG freiwillig unterstellen oder dazu obligatorisch verpflichtet sind, können zusammen mit den Arbeitnehmenden in die Asga aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden Selbstständigerwerbende, die Ziff. 2 lit. c, d oder e erfüllen.

4. Selbstständigerwerbende, die Mitglied eines anerkannten Berufsverbands sind, welcher mit der Asga eine Verbandslösung vereinbart hat, können in die Asga aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden Selbstständigerwerbende, die Ziff. 2 lit. c, d oder e erfüllen.

5. Arbeitnehmende mit einem AHV-Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle gemäss Ziff. 2 des Anhangs sowie Personen gemäss vorstehender Ziff. 2 lit. e können ausserobligatorisch versichert werden, wenn dies im Anschlussvertrag so vorgesehen ist.

Art. 7 Beginn der Versicherungspflicht

1. Die Versicherungspflicht für den Arbeitnehmenden beginnt am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für die Altersvorsorge.
2. Die freiwillige oder obligatorische Versicherung der Selbstständigerwerbenden beginnt am Monatsersten, welcher der Abgabe der schriftlichen Erklärung betreffend Unterstellung unter das BVG folgt, vorbehaltlich Art. 9 Ziff. 2 und 3.

Art. 8 Anmeldung und Mutationen

1. Für jede zu versichernde Person ist ab Versicherungspflicht sowie bei Mutationen, innerhalb von 30 Tagen, eine ausgefüllte und unterzeichnete Mutationsmeldung einzureichen (Ausnahmen gemäss Art. 16 Ziff. 2). Für die Anwendenden von AsgaOnline gelten die vertraglichen und allgemeinen Bestimmungen für die Benützung von AsgaOnline. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt der Mitgliedfirma. Erfolgt die Anmeldung oder Mutation verspätet, stellt die Asga für den ihr entstehenden Mehraufwand die Kosten gemäss separatem Kostenreglement in Rechnung.
2. Die versicherte Person ist gesetzlich verpflichtet, die von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers geschuldete Austrittsleistung und ein allfällig vorhandenes Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung innerhalb eines Jahres seit Eintritt in die Asga zu überweisen. Die Asga behält sich das Recht vor, überobligatorische Leistungen, die auf eine verspätet an die Asga überwiesene Austrittsleistung entfallen, nur in Kapitalform zu entrichten.

Für die Überweisung hat die versicherte Person zu sorgen. Die Asga kann die Freizügigkeitsleistungen direkt einfordern.
3. Bei einem unbezahlten Urlaub verweisen wir auf das Merkblatt für den unbezahlten Urlaub, welches bei der Asga unter www.asga.ch bezogen werden kann.

Art. 9 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Ist die Versicherungspflicht gegeben, beginnt für die Arbeitnehmenden der Mitgliedfirma der Versicherungsschutz ab dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
2. Für Selbstständigerwerbende beginnt der Versicherungsschutz, unter Vorbehalt allfälliger Einschränkungen aus gesundheitlichen Gründen gemäss Ziff. 3, mit dem Eingang der Anmeldung, frühestens jedoch mit dem angegebenen Versicherungsbeginn.
3. Bei der freiwilligen Versicherung von Selbstständigerwerbenden kann für die Risiken Tod und Invalidität aus gesundheitlichen Gründen ein Vorbehalt für höchstens drei Jahre gemacht werden. Ein Vorbehalt ist unzulässig, wenn die selbstständigerwerbende Person mindestens sechs Monate obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert. Im Übrigen ist Art. 37 der Bestimmungen über die Zusatz-Vorsorge sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Information der Versicherten

1. Jede versicherte Person erhält als Bestätigung der Aufnahme einen Vorsorgeausweis. Dieser gibt Auskunft über Art und Höhe der versicherten Leistungen, der Beiträge, der Einlagen und Bezüge und des Altersguthabens am Ende des Vorjahres.

Die Angaben auf dem Vorsorgeausweis haben informativen Charakter und begründen keine Rechtsansprüche. Massgebend ist das entsprechend gültige Kas senreglement und der anwendbare Vorsorgeplan, der sich nach dem Anschlussvertrag richtet.

2. Bei jeder Änderung der Versicherungsgrundlagen, mindestens aber jährlich, wird ein neuer Vorsorgeausweis ausgehändigt.

3. Im Fall der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft erteilt über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, sowie über die weiteren nach Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV erforderlichen Angaben.

4. Die Versicherten werden jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die finanzielle Lage sowie über die Organisation der Asga informiert. Auf Anfrage erteilt die Asga den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Asga.

Art. 11 Abmeldung

Die Mitgliedfirma ist verpflichtet, den Austritt einer versicherten Person innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden.

Art. 12 Referenzalter

1. Das Referenzalter der Männer beträgt 65 Jahre, das Referenzalter der Frauen ist abhängig vom Jahrgang und beträgt:

Jahrgang	Referenzalter
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre + 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

2. Erfolgt eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich, sofern das Arbeitsverhältnis bzw. die selbstständige Tätigkeit beendet wird oder der künftige AHV-Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle gemäss Art. 6 Ziff. 5 liegt. Die Altersleistungen reduzieren sich entsprechend. Eine vorzeitige Pensionierung ist nicht möglich, wenn auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit ohne wesentlichen Unterbruch ein neues Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber folgt oder dieselbe selbstständige Tätigkeit wiederaufgenommen wird. Als wesentlicher Unterbruch gilt eine Dauer von mindestens 6 Monaten. Stellt die Asga fest, dass innerhalb dieser Frist wieder ein Arbeitsverhältnis mit einem AHV-Jahreslohn über der Eintrittsschwelle gemäss Art. 6 Ziff. 5 bei demselben Arbeitgeber bzw. dieselbe selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird, kann sie die vorzeitige Pensionierung rückabwickeln.

Informationen zum flexiblen Altersrücktritt (FAR) sowie dem Vorruhestandsmo-
dell (MARMOR / VRM) können den entsprechenden Merkblättern auf
www.asga.ch entnommen werden.

Erfolgt eine Pensionierung nach Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um
eine aufgeschobene Pensionierung. Versicherte, welche die Erwerbstätigkeit ganz
oder teilweise über das Referenzalter hinaus fortsetzen, können den Bezug der
Altersleistungen bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollen-
dung des 70. Altersjahres aufschieben. Die Höhe der Beiträge sowie die Beitrags-
aufteilung richten sich nach dem Anschlussvertrag. Auf Verlangen der versicher-
ten Person kann die Altersvorsorge nach dem Referenzalter beitragsfrei (ohne
Sparbeiträge) weitergeführt werden. Das Altersguthaben wird weiter verzinst.
Nach Erreichen des Referenzalters sind keine Invalidenleistungen mehr versi-
chert.

Die versicherte Person kann anstelle einer Altersleistung die Überweisung der
Austrittsleistung gemäss Art. 34 Ziff. 3 verlangen, sofern sie die Asga zwischen
dem frühestmöglichen Rentenalter und dem Referenzalter verlässt und sie die Er-
werbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist. Ab Erreichen des Refe-
renzalters besteht kein Anspruch mehr auf eine Freizügigkeitsleistung.

3. Teilpensionierungen sind innerhalb der Altersgrenze von Ziff. 2 möglich. Die
Mitteilung erfolgt gemäss Art. 8 Ziff. 1 durch den Arbeitgeber. Der Anteil, der be-
zogenen Altersleistung, darf den Anteil der Lohnreduktion infolge Reduktion des
Beschäftigungsgrades nicht übersteigen. Nach einer Teilpensionierung ist eine Er-
höhung des Beschäftigungsgrades ausgeschlossen.

Die versicherte Person kann die Altersleistung abgestuft in bis zu fünf Schritten
beziehen. Der erste Teilbezug der Altersleistung muss mindestens 10 % der Al-
tersleistung betragen. Ein Teilpensionierungsschritt umfasst sämtliche Bezüge
von Altersleistungen innerhalb eines Kalenderjahres. Die Anzahl Bezüge von Al-
tersleistungen pro Kalenderjahr ist auf drei limitiert.

Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zuläs-
sig. Bei mehr (Teil-) Pensionierungsschritten ist nur mehr der Rentenbezug mög-
lich. Ist der bei einer Mitgliedfirma erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrich-
tungen versichert, sind die Anzahl Kalenderjahre, in denen Alterskapitalbezüge
bezogen werden können, auf insgesamt drei beschränkt (Versicherte Person ist
für die Einhaltung zuständig).

Fällt der massgebende Jahreslohn aufgrund der Teilpensionierung unter die im
Anschlussvertrag respektive Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, muss die
ganze Altersleistung bezogen werden.

Bei der Teilpensionierung wird das für die Rente benötigte Kapital proportional
aus dem obligatorischen und überobligatorischen vorhandenen Altersguthaben
entnommen. Bei der Teilpensionierung werden zusätzliche Todesfallkapitalien
aus Einkäufen gemäss Art. 41 proportional zur Teilpensionierung gekürzt.

4. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades und/oder Lohnreduktion kann
auf schriftliches Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisher
versicherten Lohn weitergeführt werden, sofern sich nach dem vollendeten 58.
Altersjahr der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert. Bei einer Weiterversiche-
rung des bisher versicherten Lohns ist eine Teilpensionierung nach Ziff. 3 nicht
möglich. Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns kann höchstens
bis zum Referenzalter gemäss Ziff. 1 erfolgen. Die versicherte Person hat dazu ne-
ben ihrem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisher versicherten Lohns

auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisher versicherten Lohn zu entrichten. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Abzug vom Lohn vor. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers auf dem freiwillig versicherten Teil ist jedoch möglich. Die Aufteilung ist zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person zu regeln.

Massgebend ist der zugestellte Vorsorgeausweis. Diesbezüglich verlangte Berechnungen sowie die Erstellung von speziellen Versicherungsunterlagen werden gegen Kostenverrechnung gemäss Kostenreglement vorgenommen.

Art. 12a Ausscheiden aus der Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (externe Versicherte)

1. Wurde das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber durch eine Kündigung aufgelöst, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zur Pensionierung, längstens bis zum Referenzalter gemäss Art. 12 Ziff. 1 weitergeführt.

Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine Aufhebungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmenden lässt keinen Anspruch auf die Weiterführung der Versicherung entstehen. Kann die versicherte Person den Nachweis erbringen, dass die Aufhebungsvereinbarung vom Arbeitgeber initiiert wurde, wird dies einer Kündigung durch den Arbeitgeber gleichgesetzt.

Eine Teilpensionierung ist während der freiwilligen Weiterversicherung nicht möglich.

2. Die versicherte Person hat die Weiterführung schriftlich innert 90 Tagen seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem entsprechenden Anmeldeformular, welches auf www.asga.ch bezogen werden kann, und unter Nachweis der Kündigung durch den Arbeitgeber zu verlangen. Sie kann die Weiterversicherung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das nächste Monatsende schriftlich kündigen.

3. Es kann nur die Risikovorsorge oder zusätzlich auch die Weiterführung der Altersvorsorge verlangt werden. Das angesparte Altersguthaben bleibt in der Asga, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

Die gewählte Lösung kann einmal jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Asga ist dabei jeweils bis spätestens 30. November schriftlich darüber zu informieren. Ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung bleibt die bisherige Lösung in Kraft.

4. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung nur im bisherigen Umfang verlangen. Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert werden, sofern mindestens der minimale koordinierte BVG-Lohn erreicht wird. Einen höheren Lohn oder keinen Lohn zu versichern ist nicht möglich.

5. Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss den versicherten Leistungen nach Ziff. 3 (inklusive der Verwaltungskosten), sind vollumfänglich und monatlich vorschüssig von der versicherten Person zu leisten. Auf den von der versicherten Person geleisteten Arbeitgeberbeiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 %.

Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu leisten. Für den ehemaligen Arbeitgeber fallen keine Sanierungsbeiträge gemäss Art. 51 Ziff. 3 an.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden Verzugszinsen und Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendung gemäss Kostenreglement erhoben.

6. Die Weiterversicherung endet:

- a. bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität oder
- b. bei Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 12 Ziff. 1 oder
- c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung oder
- d. bei Kündigung der Weiterversicherung durch die versicherte Person oder
- e. bei Kündigung der Weiterversicherung durch die Asga gemäss Ziff. 7.

Davon ausgenommen ist, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss lit. c eintritt und nicht mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen Leistungen in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden kann. In diesem Fall wird der versicherte Lohn im Umfang der wegfallenden Austrittsleistung gekürzt. Auf dem verbleibenden Teil wird die Versicherung gemäss diesem Artikel weitergeführt.

7. Die Asga kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

8. Hat die externe Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden. Ebenso ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich.

9. Weitere Angaben zur Abwicklung der Weiterversicherung sind dem Merkblatt für externe Versicherte zu entnehmen, welches bei der Asga unter www.asga.ch bezogen werden kann.

C. Beiträge / Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

Art. 13 Dauer der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht dauert von Beginn der Versicherungspflicht bis zum Tag, an dem die versicherte Person stirbt, pensioniert wird oder vorzeitig ausscheidet.
2. Die Beitragspflicht besteht ebenfalls während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung.
3. Die Beitragspflicht endet, sobald kein AHV-Jahreslohn / AHV-Jahreseinkommen mehr bezogen wird, respektive – sofern länger – die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Obligationenrecht erschöpft ist. Dies gilt auch bei arbeits- respektive erwerbsunfähigen Personen, welche aufgrund von Arbeitsverträgen oder eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) weiterhin als Mitarbeitende in der Firma aufgeführt bleiben. Vorbehalten ist die Weiterversicherung gemäss Art. 12a.
4. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität.
5. Vorbehalten bleibt eine allfällige Befreiung von der Beitragszahlung bei einer Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 28.
6. Auf Verlangen der versicherten Person kann die Altersvorsorge nach dem Referenzalter beitragsfrei (ohne Sparbeiträge) weitergeführt werden. Die Verwaltungskosten richten sich nach dem Kostenreglement und Vorsorgeplan.

Art. 14 Höhe der Beiträge

Die jährlichen Beiträge setzen sich zusammen aus:

1. den Altersgutschriften aufgrund des Alters der versicherten Person gemäss der in Ziff. 1 des Anhangs aufgeführten Tabelle;
2. den individuell errechneten Prämien zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität;
3. den Kosten für den Sicherheitsfonds und die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung sowie
4. den Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement.

Art. 15 Beitragszahlungen und Einkaufssummen

Beitragszahlungen

1. An die gesamten Beiträge der versicherten Arbeitnehmenden hat die Mitglied-firma mindestens die Hälfte zu leisten. Der Arbeitnehmerbeitrag wird den versicherten Personen vom Lohn abgezogen. Die Mitgliedfirma schuldet die gesamten Beiträge; sie sind in vierteljährlichen Raten aufgrund der Quartalsrechnungen nachschüssig zu überweisen. Die Beitragsrechnung für das 4. Quartal ist gleichzeitig die Schlussabrechnung. Eine Jahresschlussrechnung wird nur erstellt, wenn nach der 4. Quartalsrechnung noch Mutationen verarbeitet werden müssen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden ab Fälligkeit Verzugszinsen und Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendungen gemäss Kostenreglement erhoben.
2. Von den gesamten Beiträgen der versicherten Selbstständigerwerbenden gilt derjenige Teil der Beiträge als Arbeitgeberbeitrag, der auch für das übrige Personal vom Arbeitgeber übernommen wird. Bei Selbstständigerwerbenden, die nicht

mit ihrem Personal versichert werden, gilt 50 % der Gesamtbeiträge als Arbeitgeberbeitrag.

3. Der Arbeitgeber kann zur Finanzierung oder Verbesserung der planmässigen Leistungen freiwillige zusätzliche Beiträge erbringen und Beitragsreserven aufbauen.

Geöffnete Beitragsreserven und freie Mittel dürfen nicht an die Mitgliedfirma zurückbezahlt werden.

Einkauf reglementarische Leistungen

4. Eine versicherte Person, oder an deren Stelle die Mitgliedfirma, kann sich beim Eintritt oder während der Versicherungsdauer bis zur Pensionierung über die Eintrittsleistung hinaus zusätzlich einkaufen. Pro Kalenderjahr sind maximal drei Einkäufe möglich. Für die Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme hat die versicherte Person den Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs einzureichen. Alternativ kann diese Berechnung durch die versicherte Person im Versichertenportal myasga selber durchgeführt werden.

Wurden keine oder durch fehlerhafte Angaben der versicherten Person falsche Berechnungen durchgeführt, so trägt die versicherte Person das Risiko zu hoher Einkäufe und möglicher steuerlicher Konsequenzen.

5. Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht dem maximalen Altersguthaben samt Zins, berechnet auf dem aktuellen versicherten Jahreslohn, abzüglich dem effektiv vorhandenen Altersguthaben (einschliesslich sämtlicher Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen).

Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf, reduziert sich die maximal mögliche Einkaufssumme im selben Umfang, in dem die Altersleistung bezogen wurde.

Besondere gesetzliche und steuerrechtliche Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten sind vorbehalten. Steuerbestätigungen werden nur ausgestellt, wenn die Einkäufe aus privaten Mitteln der versicherten Person erfolgt sind.

6. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Weitergehende Einschränkungen der Einkaufs- beziehungsweise Kapitalbezugsmöglichkeiten sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Asga lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung ab.

7. Versicherte, die einen Teil der Austrittsleistung infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft an die Vorsorgeeinrichtung des Partners übertragen haben, können sich wieder in die ursprünglichen Leistungen einkaufen. Nicht möglich ist ein Wiedereinkauf für invalide Versicherte nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

8. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Asga pro Jahr maximal ein Einkauf von 20 % des reglementarischen versicherten Lohnes geleistet werden. Nach Ablauf der fünf Jahre können sich Versicherte, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, gemäss Ziff. 5 einkaufen.

9. Die Einkäufe werden ausschliesslich zur Erhöhung des überobligatorischen Altersguthabens verwendet. Demgegenüber werden Wiedereinkäufe im Sinne von

Ziff. 7 nach einer Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.

10. Ein Einkauf ist nur möglich, wenn allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt sind. Ist eine Rückzahlung des Vorbezuges jedoch nicht mehr zulässig, können Einkäufe getätigt werden, sofern über den Vorbezug hinaus noch ein Einkaufsbedarf besteht.

11. Bei einer Invalidität ist ein Einkauf für die passive Versicherung nicht mehr möglich.

Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

12. Ist eine versicherte Person gemäss Ziff. 5 voll eingekauft, kann sie die Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pensionierung vorfinanzieren. Die Asga ermittelt auf Gesuch hin den Finanzierungsbetrag. Arbeitet die versicherte Person später trotz der Vorfinanzierung über das für die Berechnung massgebende Pensionierungsalter hinaus weiter, darf die dadurch erhöhte Rente 5 % der Rente im Referenzalter nicht übersteigen. Gegebenenfalls werden die künftigen Altersbeiträge reduziert, ausgesetzt oder die Leistungen gekürzt. Für die Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme hat die versicherte Person den Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs einzureichen.

13. Die Bestimmungen gemäss Art. 15 Ziff. 4 bis 11 gelten auch beim Einkauf für die vorzeitige Pensionierung.

Art. 16 Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-Jahreslohn bzw. bei Selbstständigerwerbenden dem deklarierten AHV-Jahreseinkommen. Ein allfälliger Bonus beziehungsweise eine Leistungsprämie (die Leistungskomponente des Lohnes im Unterschied zum Grundlohn) muss bis zum oberen BVG-Grenzwert (dreifache maximale AHV-Altersrente) in den massgebenden Jahreslohn einbezogen werden.

Sofern im Anschlussvertrag nicht anders vereinbart, ist ein allfälliger Bonus beziehungsweise eine Leistungsprämie über dem oberen BVG-Grenzwert nicht versichert.

Sofern im Anschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind eine Abgangsschädigung gemäss Obligationenrecht Art. 339b und andere gelegentlich anfallende Lohntteile nicht versichert.

Weitere Informationen zum massgebenden Jahreslohn können dem entsprechenden Merkblatt auf www.asga.ch entnommen werden.

2. Der massgebende Jahreslohn wird bei Eintritt oder bei Anpassung auf den 1. Januar im Voraus festgelegt. Dieser darf den 10-fachen oberen BVG-Grenzwert nicht übersteigen (vgl. Ziff. 2 des Anhangs). Lohnänderungen während des Jahres werden ab dem Zeitpunkt der Meldung berücksichtigt. Die Lohnmeldungen der Mitgliedfirma haben gemäss Art. 8 Ziff. 1 innert 30 Tagen schriftlich zu erfolgen. Unterlässt die Mitgliedfirma bzw. der Selbstständigerwerbende die schriftliche Lohnmeldung per 1. Januar, behält der bisher gemeldete AHV-Jahreslohn bzw. das bisher gemeldete AHV-Jahreseinkommen weiterhin seine Gültigkeit.

Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes der Vorjahreslohn oder ein Durchschnitt der letzten drei Jahre gemeldet werden. Kann der

massgebende Jahreslohn so nicht bestimmt werden, kann dieser pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Bei teilinvaliden Personen werden die Grenzbeträge, insbesondere der auf einen 100 % Beschäftigungsgrad berechnete Koordinationsabzug sowie der maximale massgebende Jahreslohn gemäss Anhang Ziff. 2 Abs. 3 angepasst, falls der für die Berechnung des Invalidenrentenanspruchs massgebende Invaliditätsgrad mindestens 40 % beträgt.

Bei Saisonal-Angestellten und Personen, welche im Stundenlohn beschäftigt sind, ist der voraussichtliche AHV-Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohnes der ersten drei Beschäftigungsmonate festzulegen. Erfolgt die Anmeldung verspätet, stellt die Asga für den ihr entstehenden Mehraufwand die Kosten gemäss separatem Kostenreglement in Rechnung.

Ist eine arbeitnehmende Person, deren AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Ziff. 2 des Anhangs übersteigt, bei weiteren Mitgliedern oder auch nicht bei der Asga angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt, kann der Gesamtlohn bei der Asga versichert werden. Bei der Asga ausserobligatorisch versicherte Personen gemäss Art. 6 Ziff. 5 mit weiteren Arbeitgebern können ebenfalls für den Gesamtlohn versichert werden, sofern alle Arbeitgeber zustimmen. Die Asga rechnet die Gesamtbeiträge nur mit der bei ihr angeschlossenen Mitgliedfirma ab. Die anteilmässige Abrechnung erfolgt unter den beteiligten Arbeitgebern. Die Art. 28 ff. BVV2 sind sinngemäss anwendbar.

Selbstständigerwerbende, die sich unmittelbar nach der Aufgabe der unselbstständigen Tätigkeit bei der Ausgleichskasse angemeldet haben, können sich für die ersten drei Versicherungsjahre mit einem gemäss Ziff. 1 abweichenden AHV-Jahreslohn versichern. Als massgebender Jahreslohn gilt dann der durchschnittlich in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Selbstständigkeit erzielte AHV-Jahreslohn, sofern dieses Einkommen als Selbstständigerwerbenderealistischerweise erzielbar wäre. Der Nachweis des erzielten AHV-Jahreslohns ist mit dem Auszug aus dem individuellen Konto der Ausgleichskasse zu belegen. Alternativ kann der massgebende Jahreslohn des Selbstständigerwerbenden für die ersten drei Versicherungsjahre pauschal aufgrund des Durchschnittslohns der betreffenden Berufsgruppe festgesetzt werden. Der branchenübliche Durchschnittslohn ist vom Selbstständigerwerbenden zu belegen.

Weitere Informationen zum massgebenden Jahreslohn bei stark schwankenden Löhnen, Saisonal-Angestellten und Personen im Stundenlohn können den entsprechenden Merkblättern auf www.asga.ch entnommen werden.

3. Gehört eine versicherte Person nicht während eines ganzen Kalenderjahres der Asga an, so wird der massgebende Lohn auf ein Jahr hochgerechnet. Sinkt der AHV-Jahreslohn bzw. das AHV-Jahreseinkommen vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, behält der bisherige massgebende Jahreslohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Obligationenrecht dauern würde, respektive der Mutterschaftsurlaub besteht.

4. Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen bildet der versicherte Lohn. Für die Berechnung des versicherten Lohns gelten die vom Bundesrat festgesetzten Ansätze gemäss Ziff. 2 des Anhangs.

5. Ist der gemeldete AHV-Jahreslohn bzw. das gemeldete AHV-Jahreseinkommen niedriger als der effektive AHV-Jahreslohn bzw. das effektive AHV-Jahreseinkommen, werden Korrekturen nach Eintritt eines Leistungsfalles (Art. 19-28) nur für

die BVG minimalen Leistungen vorgenommen. Die überobligatorischen Leistungen werden nicht angepasst.

6. Zur Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns ab dem vollendeten 58. Altersjahr siehe Art. 12 Ziff. 4 und Art. 12a Ziff. 4.

Art. 17 Altersguthaben

1. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- a) den jährlichen Altersgutschriften,
- b) den eingebrachten Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben sowie den geleisteten Einkaufssummen, abzüglich allfälliger Vorbezüge, und
- c) den gutgeschriebenen Zinsen. Bei einem unterjährigen Austritt, einer unterjährigen Pensionierung und weiteren unterjährigen Mittelabflüssen (vor dem 31.12.) wird das Altersguthaben im betreffenden Jahr mit dem unterjährigen Zins verzinst. Das Altersguthaben der Personen, die am 31.12. aktiv versichert waren oder per 31.12. pensioniert wurden, wird mit dem definitiven Zins verzinst. Der Verwaltungsrat legt jährlich aufgrund der finanziellen Möglichkeiten den definitiven Zins für das laufende Geschäftsjahr und den unterjährigen Zins für das folgende Geschäftsjahr fest. Für den obligatorischen und für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens kann der Verwaltungsrat je einen Zins festlegen.

Weitere Informationen zu den Zinssätzen können dem entsprechenden Merkblatt auf www.asga.ch entnommen werden.

2. Jeder versicherten Person wird während der Dauer der Beitragspflicht, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, am Ende jeden Kalenderjahres eine Altersgutschrift gutgeschrieben. Abweichungen richten sich nach dem Vorsorgeplan.

Bei Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70 % invalid sind, wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität als passive Versicherung bis zum Referenzalter weitergeführt. Bei Teilinvalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Für die passive Versicherung bleibt der versicherte AHV-Jahreslohn respektive das versicherte AHV-Jahreseinkommen konstant. Für die aktive Versicherung wird der versicherte AHV-Jahreslohn respektive das versicherte AHV-Jahreseinkommen nach Art. 16 festgelegt.

D. Versicherungsleistungen

Art. 18 Versicherungsleistungen im Überblick

Die Asga erbringt auf jeden Fall die gesetzlichen Mindestleistungen.

- a) bei Erreichen des Referenzalters / Pensionierung
 - lebenslange Altersrente oder Alterskapital (Art. 19 und 20)
 - Kinderrente (Art. 21)
- b) im Todesfall infolge Krankheit oder Unfall
 - Partnerrente (Art. 22 und 23)
 - Todesfallkapital (Art. 24)
 - Waisenrente (Art. 25)
- c) bei teilweiser oder ganzer Invalidität infolge Krankheit oder Unfall
 - Invalidenrente (Art. 26)
 - Invalidenkinderrente (Art. 27)
 - Beitragsbefreiung (Art. 28)
- d) bei vorzeitigem Dienstaustritt
 - Austrittsleistung (Art. 34)

I. Altersleistungen

Art. 19 Altersrente und Altersinvalidenrente

1. Bei der Pensionierung wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Die Asga wendet einen umhüllenden Umwandlungssatz an, welcher vom Verwaltungsrat festgelegt wird (Ziff. 3 des Anhangs).
2. Bei Erreichen des Referenzalters durch Bezüger/innen einer Basis-Invalidenrente, wird die im Zeitpunkt der Pensionierung ausgerichtete Basis-Invalidenrente in eine Altersinvalidenrente umgewandelt. Die Altersinvalidenrente wird anhand des vom Verwaltungsrat der Asga festgelegten Umwandlungssatzes ermittelt (Ziff. 3 des Anhangs).
3. Bei einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung gelten für die Berechnung der Altersrenten die Umwandlungssätze gemäss Ziff. 3 des Anhangs.
4. Die Altersrente beginnt am 1. Tag des auf die Pensionierung folgenden Monats.

Art. 20 Alterskapital

1. Die versicherte Person kann ganz oder teilweise anstelle der Altersrente, respektive der Altersinvalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen, wobei Art. 15 Ziff. 6 zu beachten ist. Bei einem Teilbezug wird das Kapital proportional aus dem vorhandenen obligatorischen Altersguthaben und jenem aus der überobligatorischen Vorsorge entnommen. Bei einem Teilbezug werden zusätzliche Todesfallkapitalien aus Einkäufen gemäss Art. 41 proportional gekürzt. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Alterskapitals erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Asga, insbesondere auch die Ansprüche auf eine Partner- oder auf Kinderrenten. Einschränkungen der Kapitalbezugsmöglichkeiten sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Asga lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung ab.

2. Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Anspruchsberechtigten ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn die Partnerin / der Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

Art. 21 Alterskinderrente und Altersinvalidenkinderrente

1. Bezüger/innen einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Die Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
3. Die Höhe der jährlichen Kinderrente beträgt 20 % der ausgerichteten Altersrente.
4. Die Höhe der jährlichen Altersinvalidenkinderrente beträgt 20 % der ausgerichteten Altersinvalidenrente.

II. Hinterlassenenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 22 Partnerrente

1. Im Todesfall einer versicherten Person oder einer eine Alters- beziehungsweise Invalidenrente beziehenden Person haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente.
2. Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis, sofern im Zeitpunkt des Todes beide Konkubinatspartner/innen während mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz geführt haben. Ein steuerlich anerkannter Wochenaufenthalt ist dem amtlichen Wohnsitz gleichgestellt. Die Dauer des gemeinsam geführten Haushalts ist durch die anspruchstellende Person mittels einer amtlichen Wohnsitzbestätigung zu belegen.

Ein Anspruch besteht auch, wenn der/die überlebende Konkubinatspartner/in für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Vorausgesetzt ist in beiden Fällen, dass beide Konkubinatspartner/innen unverheiratet waren und dass zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft (Ehehindernis gemäss Art. 95 ZGB) bestand.
3. Begünstigte gemäss Ziff. 2 sind der Asga zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich mittels einer Begünstigungserklärung zu melden.
4. Wenn der/die Konkubinatspartner/in aufgrund eines früheren Leistungsfalls bereits eine Witwer- oder Witwenrente bezieht, besteht anstelle der Partnerrente Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten. Ein allfälliger Barwert für Rentenleistungen an die geschiedene Partnerin / den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 wird in Abzug gebracht. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Asga.
5. Sofern im Anschlussvertrag nichts anderes vereinbart, beträgt die Partnerrente 60 % der Basis-Invalidenrente gemäss Art. 26 Ziff. 6.
6. Stirbt ein/e Bezüger/in einer Altersrente, beträgt die Partnerrente 60 % der laufenden Altersrente. Vorbehalten ist eine Kürzung gemäss Art. 39.

7. Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt am ersten Tag nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Ablauf des Lohnnachgenusses, bei Rentenbezüglern am 1. Tag des folgenden Monats.

Der Anspruch auf die Partnerrente endet, wenn der/die Rentenbezügerin stirbt oder eine Ehe/eingetragene Partnerschaft eingeht.

8. Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, kann anstelle der Partnerrente eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des Barwerts der Partnerrente bezogen werden. Sollte der Barwert der Partnerrente grösser sein als das vorhandene Altersguthaben, kann maximal das vorhandene Altersguthaben, mindestens aber eine Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten, bezogen werden. Vorbehalten ist eine Kürzung gemäss Art. 39. Ein allfälliger Barwert für Rentenleistungen an die geschiedene Partnerin/den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 wird in Abzug gebracht. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Asga.

9. Stirbt die versicherte Person, deren Versicherung gemäss Art. 12 Ziff. 2 über das Referenzalter weitergeführt wurde und die aus diesem Grund noch keine Rente bezog, hat die Partnerin/der Partner gemäss Ziff. 1 und 2 Anspruch auf eine Partnerrente. Die Höhe der Partnerrente entspricht 60 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente. Vorbehalten ist eine Kürzung gemäss Art. 39. Anstelle der Partnerrente kann eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens bezogen werden. Art. 41 (zusätzliches Todesfallkapital aus Einkäufen) kommt bei aufgeschobener Pensionierung nicht zur Anwendung.

Art. 23 Anspruch des geschiedenen Partners / der geschiedenen Partnerin

1. Der geschiedene Partner oder die geschiedene Partnerin ist nach dem Tod seines früheren Partners/seiner früheren Partnerin der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, falls der/die frühere Partner/in durch das Scheidungsurteil zu einer Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte. Die Leistung darf aber nicht höher sein als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachter Leistungen.

2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des früheren Partners/der früheren Partnerin, frühestens jedoch bei Erlöschen eines allfälligen Lohnnachgenusses. Er besteht, solange die Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB geschuldet gewesen wäre, erlischt jedoch spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der/die geschiedene Partner/in stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.

3. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Scheidung gleichgestellt.

4. Der Anspruch ist mit einem rechtskräftigen Scheidungsurteil zu belegen. Freiwillige, oder freiwillig höher geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt. Eine Kapitalabfindung gemäss Art. 22 Ziff. 8 ist nicht möglich; ein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach Art. 24 besteht nicht.

Art. 24 Todesfallkapital

1. Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt. Stirbt eine versicherte Person, deren Versicherung gemäss Art. 12 Ziff. 2 über das Referenzalter hinaus weitergeführt wurde und die aufgeschobene Al-

tersleistung noch nicht bezogen wurde, kann anstelle einer Partnerrente eine einmalige Kapitalabfindung gemäss Art. 22 Ziff. 9 in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens bezogen werden. Art. 41 (zusätzliches Todesfallkapital aus Einkäufen) kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

2. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Art. 41, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den/die Partner/in gemäss Art. 22 und an den geschiedenen Partner oder die geschiedene Partnerin gemäss Art. 23 sowie abzüglich der Kapitalabfindungen gemäss Art. 22 Ziff. 4, Ziff. 8.

3. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

Gruppe a: der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragene Partner/in und die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person

Gruppe b: der/die Konkubinatspartner/in gemäss Art. 22 Ziff. 2 oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Gruppe c: die übrigen Kinder

Gruppe d: die Eltern

Gruppe e: die Geschwister

Personen gemäss lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Asga von der versicherten Person schriftlich, mittels einer Begünstigungserklärung gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Asga vorliegen.

Sind keine Anspruchsberechtigten der Gruppen a bis e vorhanden, so besteht für die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ein Anspruch auf die Hälfte des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

4. Sind anspruchsberechtigte Hinterlassene der einen Gruppe vorhanden, so schliessen sie diejenigen der folgenden Gruppe vom Bezug des Todesfallkapitals aus. Bei mehreren Hinterlassenen derselben Gruppe wird das Todesfallkapital innerhalb der Gruppe gleichmässig auf die Anspruchsberechtigten verteilt. Vorbehalten ist Ziff. 5.

5. Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, kann eine versicherte Person die anteilmässige Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis e individuell bestimmen. Sie kann die Gruppe a den anderen Gruppen hintenanstellen oder mit ihnen kombinieren. Sie kann zudem die Reihenfolge der Gruppen c bis e ändern.

Vorausgesetzt ist, dass die Asga vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Begünstigungserklärung ist. Die Begünstigungserklärung kann von der versicherten Person jederzeit schriftlich oder testamentarisch widerrufen werden.

Ein Anspruch nach Erbrecht besteht nicht. Die Leistungen fallen den Anspruchsberechtigten auch dann zu, wenn sie die Erbschaft ausschlagen.

6. Die Geltendmachung von Leistungen und deren Nachweis obliegen dem oder der Anspruchsteller/in. Bleibt ein Nachweis aus, so ist die Asga nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tod der versicherten Person berechtigt, die Auszahlung an die ihr bekannten Begünstigten vorzunehmen.

Art. 25 Waisenrente

1. Im Todesfall einer versicherten oder einer eine Alters- beziehungsweise Invalidenrente beziehenden Person wird für jedes Kind eine Waisenrente ausbezahlt.

Sind Vater und Mutter gestorben, so hat jede/r Waise Anspruch auf zwei gleichhohe Waisenrenten. Pflegekinder haben nur Anspruch, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

2. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Ablauf des Lohnnachgenusses, bei Rentenbezüglern und -bezügerinnen am 1. Tag des folgenden Monats. Er erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 20. Altersjahres.

3. Der Anspruch besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres des Kindes:

- a) während der Ausbildung;
- b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 % invalid ist.

4. Die jährliche Waisenrente entspricht 20 % der versicherten beziehungsweise laufenden Basis-Invaliden- oder der laufenden Alters- respektive Altersinvalidenrente. Hatte die versicherte Person die Versicherung gemäss Art. 12 Ziff. 2 über das Referenzalter weitergeführt, beträgt die jährliche Waisenrente 20 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente.

III. Invalidenleistungen (infolge Krankheit oder Unfall)

Art. 26 Invalidenrente

1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie bei Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Asga versichert waren und das Referenzalter noch nicht erreicht haben. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.

2. Eine Invalidität liegt in dem Masse vor, wie eine versicherte Person im Sinne der Invalidenversicherung im Erwerbsbereich invalid ist. Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird insbesondere erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad in dem nach 17 Abs. 1 ATSG festgelegten Ausmass ändert.

3. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Als Berechnungsgrundlagen gelten diejenigen Leistungen, die im Zeitpunkt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, versichert gewesen sind.

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25 % begründet keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Zwischen einem Invaliditätsgrad von 25 % und 59 % entspricht der Rentenanspruch dem Invaliditätsgrad in Prozent, gemessen an einer ganzen Rente. Beträgt der Invaliditätsgrad 60 % oder mehr, besteht ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Ein Invaliditätsgrad von 70 % oder mehr gibt Anspruch auf eine ganze Rente. Art. 33 bleibt vorbehalten.

4. Der Anspruch beginnt nach der vertraglich vereinbarten Wartefrist, frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem die Invalidenversicherung eine Rente ausrichtet. Dieser erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG) oder

wenn die versicherte Person stirbt. Bei Erreichen des Referenzalters wird die Basis-Invalidenrente durch eine Altersinvalidenrente gemäss Art. 19 Ziff. 2 abgelöst. Ist zusätzlich eine Invalidenrente der Zusatz-Vorsorge mitversichert, so erlischt diese bei Erreichen des Referenzalters.

Invalidenrenten, die durch die Asga von einem Vorversicherer zu übernehmen sind, richten sich weiterhin nach den bei deren Entstehung gültigen reglementarischen Bestimmungen des Vorversicherers.

5. Werden nach dem Ablauf der vereinbarten Wartefrist von einer Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung weiterhin Taggelder ausgerichtet, so wird der Anspruch bis zum Ende der Taggeldzahlungen aufgeschoben.

6. Die Höhe der jährlichen Basis-Invalidenrente wird anhand des Basis-Altersguthabens berechnet, das eine versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Basis-Invalidenrente erworben hat, samt Zinsen, und der Summe der Basis-Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen. Dieses Basis-Altersguthaben wird mit dem vom Bundesrat festgelegten Umwandlungssatz in die Basis-Invalidenrente umgerechnet. Die Altersgutschriften bemessen sich nach dem beim Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn.

7. Ist das Basis-Altersguthaben einer versicherten Person aufgrund der Wohneigentumsförderung reduziert worden, obwohl eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität vorlag und diese der Asga nicht mitgeteilt worden ist, so reduziert sich die Basis-Invalidenrente um den Kapitalabgang multipliziert mit dem vom Bundesrat festgelegten Umwandlungssatz.

Art. 27 Invalidenkinderrente

1. Bezüger/innen einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

2. Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente und wird an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

3. Die Invalidenkinderrente entspricht 20 % der versicherten beziehungsweise laufenden Basis-Invalidenrente.

Art. 28 Beitragsbefreiung

1. Bei einer Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität tritt nach der vertraglich vereinbarten Wartefrist die Befreiung von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen ein, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das Referenzalter noch nicht erreicht hat. Bei einer Arbeitsunfähigkeit endet die Beitragsbefreiung bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25 % sowie der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (vgl. Art. 13 Ziff. 1), spätestens nach 24 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Für die Höhe der Beitragsbefreiung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26 Ziff. 3.

Mehrere Perioden von Arbeitsunfähigkeiten innerhalb eines Jahres aus gleicher Ursache werden zusammengezählt. Liegt eine andere Ursache vor, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.

2. Solange die Invalidität im Sinne von Art. 26 Ziff. 2 noch nicht festgestellt ist, erfolgt die Beitragsbefreiung aufgrund der Taggeldabrechnungen einer Kranken- oder Unfallversicherung oder aufgrund der ärztlichen Zeugnisse (sofern keine Taggeldversicherung vorhanden ist). Keine Beitragsbefreiung wird demgegenüber gestützt auf die Abrechnungen der IV-Taggelder gewährt.

Die Spargutschriften werden dem Alterskonto bis zum Ende der Beitragsbefreiung gutgeschrieben. Bei Vorliegen eines ablehnenden Entscheides der Invalidenversicherung (ab dem Zeitpunkt des Entscheides der IV-Organe) wird keine Beitragsgutschrift mehr gewährt. Ergibt sich, dass der Invaliditätsgrad im Sinne von Art. 26 Ziff. 2 von dem zur Gutschrift der Beiträge berücksichtigten Grad der Arbeitsunfähigkeit abweicht, wird die Beitragsbefreiung ab dem Datum des Entscheides der IV-Organe korrigiert. Endet die Beitragspflicht gemäss Art. 13 Ziff. 1 vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Wartefrist, kommt es zu keiner Beitragsbefreiung.

3. Keine Beitragsbefreiung wird mehr gewährt, wenn die Asga den Arbeitgeber oder die versicherte Person auf die Anmeldung bei der Invalidenversicherung hinweist und diese nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten erfolgt. Die Asga ist durch Zustellung einer Kopie der Anmeldung darüber zu informieren.

4. Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 Anspruchsbegründung / Vorleistung / Auszahlung der Leistungen

1. Leistungen werden erst dann ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen eingereicht haben, welche zur Begründung des Anspruchs oder für eine Vorleistung gemäss Ziff. 5 notwendig sind. Für die Ausrichtung der Invaliditätsleistungen muss der rechtskräftige Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung vorliegen. Die Überweisung der Renten erfolgt zu Beginn eines jeden Monats vorschüssig, in der Regel in den ersten zehn Tagen des Monats. Die Kinderrenten werden zusammen mit der Hauptrente auf ein Konto überwiesen.

Kapitalzahlungen im Alter, im Todesfall und bei Invalidität werden jeweils am ersten Bankwerktag nach deren Fälligkeit sowie Mitte eines jeden Monats überwiesen.

2. Schuldet die Asga einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

3. Fällige Leistungen werden den Anspruchsberechtigten durch die Asga ausgerichtet. Diese werden ausschliesslich auf ein Bank-/Postkonto in der Schweiz oder in einem EU-/EFTA-Staat ausbezahlt. Bei Zahlungen ins Ausland ausserhalb der EU beziehungsweise der EFTA werden Gebühren gemäss Kostenreglement belastet.

4. Die Asga richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung (Barwert) aus, wenn die auszuzahlende

- Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %,
- die Partnerrente weniger als 6 % und
- die Kinder- oder Waisenrente weniger als 2 %

der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. Bei einer Teilinvalidität bleibt jedoch das Recht auf eine neue Prüfung des Anspruchs bestehen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Invaliditätsgrad aufgrund der ursprünglichen Ursache von der Invalidenversicherung erhöht wird. Der sachliche und zeitliche Zusammenhang muss eindeutig erwiesen sein.

5. Untersteht die Asga einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG. Die anspruchsberechtigte Person hat nachzuweisen, dass sie sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat er die Vorleistungen zurückzuerstatten. Die Asga behält sich die Rückforderung bzw. Verrechnung zu viel bezahlter Leistungen gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 und 2 vor.

6. Hat ein anderer Leistungserbringer eine gesetzliche Vorleistung übernommen und steht fest, dass die Asga leistungspflichtig ist, zahlt sie die geschuldete BVG-minimale Leistung, maximal im Umfang der Vorleistung, an den Erbringer der Vorleistung zurück.

7. Besteht nach diesem Reglement die Möglichkeit, anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zu beziehen, so ist die Wahl der Kapitalabfindung vor der Fälligkeit der Leistung geltend zu machen. Nach Fälligkeit der Leistung ist der Entscheid für die Rente beziehungsweise Kapitalabfindung unwiderruflich und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Art. 30 Rückforderung / Verrechnung

1. Die Asga fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Dieser entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

2. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen der Mitgliedfirma, welche diese abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Asga werden mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet.

3. Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die Asga im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die Asga von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, dass sie ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Asga berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 31 Nachzahlung von Leistungen / Verjährung

Bezüglich der Nachzahlung und Verjährung von Leistungen gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 32 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden bis zum Referenzalter nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Asga wendet hierbei das sogenannte Anrechnungsprinzip an: Die reglementarischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden mit den Leistungen gemäss BVG einschliesslich der Anpassung an die Preisentwicklung verglichen, und es wird nur der höhere Betrag ausbezahlt.

2. Der Verwaltungsrat befindet jährlich über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 33 Verhältnis zu anderen Versicherungen / Kürzung der Leistungen

1. Die Leistungen dürfen im Leistungsfall nicht zu einer Bereicherung der anspruchsberechtigten Person führen.

2. Ergeben die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen zusammen mit den Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung ein Einkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen AHV-Jahreslohnes (bzw. des mutmasslich entgangenen AHV-Jahreseinkommens von Selbstständigerwerbenden), werden die Leistungen der Asga um den übersteigenden Betrag gekürzt. Hat die anspruchsberechtigte Person das Referenzalter erreicht, und ist die Unfall- oder Militärversicherung oder eine vergleichbare ausländische Versicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, kürzt die Asga ihre Altersleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100 % des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Referenzalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Asga nicht aus.

3. Als anrechenbare Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung gelten u.a. jene der übrigen in- und ausländischen Sozialversicherer, anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sowie jene einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Vorsorgeeinrichtung Prämien bezahlt hat. Ebenfalls werden Ersatzleistungen bei vorzeitiger Pensionierung sowie die Leistungen haftpflichtiger Dritter angerechnet. Für die Berechnung der Überentschädigung wird zudem ein allfälliges tatsächlich erzielter und/oder zumutbarerweise erzielter Erwerbseinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet. Nicht angerechnet werden Hilfslosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen als anrechenbare Einkünfte.

Bezieht die anspruchsberechtigte Person während der Weiterversicherung gemäss Art. 26 a BVG ein Zusatzeinkommen, so wird die ausgerichtete Invalidenrente bei einer Überentschädigung gekürzt. Eine Überentschädigung liegt vor, wenn die Ersatzleistungen zusammen mit dem Zusatzeinkommen mehr betragen als das vor dem Beginn der Wiedereingliederung bezogene Ersatzeinkommen.

Die anrechenbaren Leistungen der Witwe, des Witwers oder des überlebenden eingetragenen Partners/der überlebenden eingetragenen Partnerin und der Waisen werden zusammengezählt.

Ist die Unfall- oder Militärversicherung oder die vergleichbare ausländische Versicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, gelten nach Erreichen des Referenzalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

4. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Asga in gleichwertige Renten umgerechnet.

5. Wird bei einer Scheidung die Altersinvalidenrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurde, bei der Berechnung der Kürzung weiterhin angerechnet.

6. Die anzurechnenden Leistungen gemäss Ziff. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.

7. Die Asga kürzt ihre Leistungen, wenn die versicherte Person den Tod oder die Invalidität innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt gemäss Art. 8 Ziff. 1 oder nach einem Ausbau der versicherten Leistungen verschuldet hat oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen widersetzt. Die Leistungen werden ebenfalls gekürzt, wenn eine anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität der versicherten Person nachweisbar verschuldet hat. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert. Während der Dauer eines durch den Strafrichter angeordneten Freiheitsentzuges werden die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sistiert.

8. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung werden nicht ausgeglichen.

9. Die Asga kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der übrigen Sozialversicherer, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

E. Vorzeitiger Dienstaustritt

Art. 34 Austrittsleistung

Höhe der Austrittsleistung

1. Tritt eine versicherte Person aus den Diensten der Mitgliedfirma aus oder beendet sie die selbstständige Tätigkeit, ohne in den Genuss der in diesem Reglement erwähnten Leistungen zu gelangen, so hat dies den Austritt aus der Asga zur Folge. Sinkt der AHV-Jahreslohn oder das AHV-Jahreseinkommen voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsschwelle im Sinne von Ziff. 2 des Anhangs, ohne dass ein Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen besteht, hat dies ebenfalls den Austritt zur Folge. Vorbehalten bleibt die Versicherung gemäss Art. 6 Ziff. 5 und die Weiterversicherung gemäss Art. 12a.

Die austretende Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG. Diese entspricht dem angesammelten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austrittes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestleistungen, gemäss Art. 17 FZG

2. Ist die austretende Person teilweise invalid, hat sie entsprechend dem aktiven Teil ihres Altersguthabens Anspruch auf eine Austrittsleistung. Wird sie später

wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie wieder in ein Arbeitsverhältnis mit der Mitgliedfirma tritt oder die bisherige versicherte selbstständige Tätigkeit aufnimmt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihres Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Verwendung der Austrittsleistung

3. Die Asga überweist die Austrittsleistung zugunsten der ausgetretenen Person an ihre neue Vorsorgeeinrichtung. Tritt die Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, teilt sie der Asga mit, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will (Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz). Bleibt diese Meldung aus, so wird die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

4. Eine Barauszahlung der Austrittsleistung kann die versicherte Person nur verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU),
- b) sie im Hauptberuf unmittelbar nach der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses eine selbstständige Tätigkeit oder als bereits bisher selbstständig tätige Person eine ganz andere selbstständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht und den Antrag auf Barauszahlung innert Jahresfrist stellt, oder
- c) die Austrittsleistung weniger ist als ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

An Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der/die Partner/in schriftlich zustimmt. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

5. Hat die Asga nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung (einschliesslich Zinsen) im Umfang der zur Ausrichtung der Leistungen notwendigen Mittel. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Asga gekürzt.

6. Guthaben auf dem Wartekonto (Durchlaufkonto bei Austritt) bei der Asga, die noch nicht im Sinne von Ziff. 3 überwiesen werden konnten, werden spätestens bei Erreichen des Referenzalters als einmalige Summe ausbezahlt; ein Rentenbezug ist nicht möglich.

7. Besteht ein Anspruch auf provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG, wird die Austrittsleistung nach Ende der Weiterversicherung ermittelt.

Art. 35 Nachdeckung

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses weiterhin versichert. Für bereits ausgerichtete Austrittsleistungen gilt Art. 34 Ziff. 6.

F. Bestimmungen für die Zusatz-Vorsorge

Art. 36 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen für die Zusatz-Vorsorge regeln in Ergänzung zur Basis-Vorsorge der Art. 1 bis 35 die weitergehende Vorsorge.
2. Die Höhe der Altersgutschriften und Risikoleistungen ist im Anschlussvertrag festgelegt.

Art. 37 Versicherung

(vgl. Art. 6 bis 9)

1. Die zu versichernden Leistungen in der Zusatz-Vorsorge können von einer Gesundheitserklärung und/oder einem Arztuntersuch abhängig gemacht werden. Die Asga verzichtet auf gentechnische Untersuchungen.
2. Stellt die Asga bei der Prüfung des Anspruchs auf Invaliditäts- oder Hinterlasseneneleistungen fest, dass die Gesundheitserklärung oder der ärztliche Untersuchungsbericht unwahre oder unvollständige Angaben enthält (Anzeigepflichtverletzung), kann sie die Leistungen der Zusatz-Vorsorge per sofort und für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs ablehnen oder reduzieren. Bereits bezahlte Beiträge gemäss Art. 15 werden nicht zurückerstattet.

Die Leistungsaufhebung bzw. -reduktion ist der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person innert 3 Monaten nach Einsicht in die Akten der übrigen beteiligten Versicherer und Ärztinnen sowie Ärzte anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt rechtzeitig, wenn sie innert der Dreimonatsfrist versandt wird (massgebend ist der Poststempel).

3. Die Asga kann für die Risiken Tod und Invalidität einen auf höchstens 5 Jahre befristeten Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz einschränken. Ein noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann bis zu einer Dauer von insgesamt 5 Jahren für die gleiche Ursache weitergeführt werden. Die Asga teilt der versicherten Person die Art und Dauer des Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen innert 3 Monaten seit Eingang der Akten der Gesundheitsprüfung schriftlich mit. Die Mitteilung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innert der Dreimonatsfrist versandt wird (massgebend ist der Poststempel).

4. Besteht ein Vorbehalt und tritt ein Leistungsfall aufgrund der ausgeschlossenen Ursache während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Leistungen der Zusatz-Vorsorge dauerhaft ausgeschlossen oder reduziert.

5. Vom Eintritt oder der Höherversicherung bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung und der Mitteilung über einen allfälligen Leistungsvorbehalt, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten seit dem Eintritt oder der Höherversicherung, besteht lediglich ein provisorischer Vorsorgeschutz. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden dauerhaft die Vorsorgeleistungen nur der Basis-Vorsorge erbracht. Art. 14 FZG ist vorbehalten. Weitergehende Leistungen sind dauerhaft ausgeschlossen.

Art. 38 Beiträge und Einkaufssummen

(vgl. Art. 14 und 15)

1. Die Höhe der ordentlichen Beiträge richtet sich nach dem im Anschlussvertrag mit der Mitgliedfirma festgelegten Vorsorgeplan.

2. Ist die Mitgliedfirma mit der Bezahlung der Beiträge mehr als 3 Monate in Verzug, kann die Asga die versicherten Leistungen auf das gesetzliche Minimum reduzieren. Diese Änderung wird mit einem Nachtrag zum bestehenden Anschlussvertrag geregelt.

3. Eingebraachte überobligatorische Freizügigkeitsleistungen und Einkaufssummen werden zur Verbesserung der Altersleistungen verwendet.

Art. 39 Kürzung der Partnerrente in besonderen Fällen

(vgl. Art. 22)

1. Die Partnerrente wird gekürzt, sofern die Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft nach dem Referenzalter erfolgt, und zwar um je 20 % für jedes ganze oder angebrochene Jahr. Ebenso erfolgt eine Kürzung der Partnerrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 22 Ziff. 2 für eine Partnerrente erst nach dem Referenzalter erfüllt werden.

Wurden hingegen unmittelbar vor der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft die Voraussetzungen gemäss Art. 22 Ziff. 2 erfüllt, wird für die Berechnung der Kürzung darauf abgestellt.

2. Keine Partnerrente wird ausbezahlt, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 1 Jahr nach der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft stirbt.

3. Keine Partnerrente wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person nach ihrem Austritt aus der Asga beziehungsweise nach Ablauf der Nachdeckung gemäss Art. 35 stirbt.

4. Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit sie die BVG-Leistungen beeinträchtigen.

Art. 40 Todesfallsumme (zusätzlich versichert)

Ist eine Todesfallsumme im Anschlussvertrag versichert und stirbt eine versicherte Person vor dem Referenzalter, so haben die Hinterlassenen nach Art. 24 Anspruch auf die Todesfallsumme.

Art. 41 Zusätzliches Todesfallkapital (aus Einkäufen)

(vgl. Art. 22 und Art. 24)

1. Ist ein zusätzliches Todesfallkapital im Anschlussvertrag eingeschlossen und stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so haben die Hinterlassenen nach Art. 24 Anspruch auf das zusätzliche Todesfallkapital. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass diese Einkäufe auf dem Vorsorgeausweis als zusätzliches Todesfallkapital deklariert sind.

2. Das zusätzliche Todesfallkapital setzt sich zusammen aus den der Asga gemeldeten, persönlichen Einkäufen aus vorangehenden Vorsorgeeinrichtungen (die Meldung muss zu Lebzeiten der versicherten Person erfolgen und wird nach Kenntnisnahme durch die Asga auf den ersten des Folgemonats systemtechnisch geführt) und den geleisteten, persönlichen Einkäufen gemäss Art. 15 Ziff. 4, 5, 8 und Ziff. 12. Ab dem Zeitpunkt des persönlichen Einkaufs oder der Meldung von persönlichen Einkäufen aus vorangehenden Vorsorgeeinrichtungen erfolgt eine Verzinsung des zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Art. 17 Ziff. 1 lit c). Das zusätzliche Todesfallkapital kann maximal den Wert des überobligatorischen Altersguthabens annehmen.

3. Eine Reduktion des vorhandenen Altersguthabens aufgrund von Bezügen während der Versicherungszeit bei der Asga gemäss den Art. 12, Art. 12a, Art. 19, Art.

20, Art. 34, Art. 49 und Art. 50 reduziert proportional das zusätzliche Todesfallkapital. Eine Rückzahlung des vorhandenen Altersguthabens nach erfolgter Reduktion führt zu einer proportionalen Erhöhung des zusätzlichen Todesfallkapitals.

4. Stirbt eine versicherte Person, deren Versicherung gemäss Art. 12 Ziff. 2 über das Referenzalter hinaus weitergeführt wurde und die aufgeschobene Altersleistung noch nicht bezogen wurde, kann anstelle einer Partnerrente eine einmalige Abfindung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens bezogen werden. Art. 41 (zusätzliches Todesfallkapital aus Einkäufen) kommt bei aufgeschobener Pensionierung nicht zur Anwendung.

Art. 42 Verhältnis zu anderen Versicherungen

(vgl. Art. 33)

1. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile wird eine Überentschädigungsrechnung vorgenommen. In Abweichung von Art. 33 Ziff. 2 werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen gekürzt, wenn diese zusammen mit den weiteren anrechenbaren Leistungen 90 % des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldeten AHV-Jahreslohnes bzw. AHV-Jahreseinkommens gemäss Art. 16 Ziff. 1 übersteigen. Der gemeldete AHV-Jahreslohn bzw. das AHV-Jahreseinkommen darf nicht höher sein als der bei der AHV versicherte Jahreslohn. Altersleistungen werden dabei nur gekürzt, wenn sie eine Invalidenleistung ablösen und dadurch 100 % des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldeten AHV-Jahreslohnes bzw. AHV-Jahreseinkommens gemäss Art. 16 Ziff. 1 übersteigen.

2. Für die Bestimmung des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldeten AHV-Jahreslohns bzw. AHV-Jahreseinkommens werden Familien- und Kinderzulagen, Spesen- und Überzeitentschädigungen und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, nicht berücksichtigt.

3. Im Übrigen gilt Art. 33 auch für die Zusatz-Vorsorge. Die Leistungen aus Art. 40 und 41 werden für eine Überentschädigungsberechnung nicht angerechnet.

Art. 43 Nachdeckung

(vgl. Art. 35)

Tritt ein Vorsorgefall vor dem Austritt bzw. während der Nachdeckungsfrist ein, erbringt die Asga Leistungen im Rahmen des beim Austritt bzw. während der Nachdeckungsfrist bestandenen Invaliditätsgrades. Eine Erhöhung des IV-Grades nach Ablauf der Nachdeckungsfrist wird nicht mehr berücksichtigt. Reduktionen des Invaliditätsgrades führen jederzeit zu entsprechenden Anpassungen der Leistungen.

Art. 44 Weitere Abweichungen zur Basis-Vorsorge

Im Weiteren finden folgende Artikel für die Zusatz-Vorsorge keine Anwendung:

- a) Art. 23 Anspruch des geschiedenen Partners/der geschiedenen Partnerin
- b) Art. 26 Ziff. 6 Höhe der Invalidenrente
- c) Art. 29 Ziff. 5 Vorleistung
- d) Art. 29 Ziff. 6 Rückzahlung von Leistungen
- e) Art. 32 Ziff. 1 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Höhe der Risikoleistungen richtet sich nach dem im Anschlussvertrag mit der Mitgliedfirma festgelegten Vorsorgeplan und ist auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 45 Datenschutz

Die Asga beschafft und bearbeitet als Verantwortliche Personendaten im Sinne des schweizerischen Datenschutzrechts. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 85a-87 BVG und dem DSG werden jederzeit eingehalten.

Nähere Informationen können bei der Asga unter www.asga.ch eingesehen werden.

Art. 46 Auskunft- und Meldepflicht

1. Die versicherte Person hat bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Versicherte, die bei ihrem Eintritt eine Teilinvalidenrente der Invalidenversicherung erhalten, sind verpflichtet, der Asga die Verfügung der Invalidenversicherung einzureichen.

Der Arbeitgeber und/oder die versicherte Person haben Adressänderungen und Zivilstandesänderungen unverzüglich zu melden. Adressänderungen können alternativ über AsgaOnline bzw. myasga selber durchgeführt werden.

2. Auf Verlangen sind die versicherte Person und die Mitgliedfirma sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

3. Ohne Aufforderung haben Leistungsbezüger/innen jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich zu melden. Insbesondere haben Invalidenrentenbezüger/innen jede Änderung des Grades der Invalidität zu melden. Leistungsänderungen der übrigen Sozialversicherungen sind der Asga innert 10 Tagen nach Kenntnissnahme mitzuteilen.

4. Wer auf Leistungen Anspruch erhebt, hat sich unverzüglich zu melden.

5. Die Asga kann die Anspruchsberechtigung und den Invaliditätsgrad jederzeit überprüfen. Leistungsbezüger/innen sind verpflichtet, die verlangten Nachweise innert nützlicher Frist zu erbringen, ansonsten können die Leistungen eingestellt werden.

6. Die Asga lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Asga

aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie die fehlbare Person hierfür haftbar machen. Zur Rückforderung und Verrechnung ungerechtfertigt bezogener Leistungen siehe zudem Art. 30.

Art. 47 Überschussbeteiligung

Der Verwaltungsrat regelt eine mögliche Überschussbeteiligung, die aus Beitragsreduktionen und/oder Leistungsverbesserungen besteht.

Art. 48 Unabtretbarkeit

Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten, belehnt noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum sowie eine richterliche Anordnung im Rahmen einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 49 Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentumsförderung. Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung wird das Kapital proportional aus dem vorhandenen obligatorischen Altersguthaben und jenem aus der überobligatorischen Vorsorge entnommen.

Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden zusätzliche Todesfallkapitalien aus Einkäufen gemäss Art. 41 proportional gekürzt.

Art. 50 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung, Alters- oder Altersinvalidenrente bei Scheidung

1. Ist die Asga aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so wird das obligatorische Altersguthaben im gleichen Verhältnis wie das gesamte Altersguthaben gekürzt.

2. Muss bei der Scheidung eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin - für den/die eine Altersguthaben abhängige Invalidenrente versichert ist - ein Anteil an der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden, wird die Invalidenrente um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

3. Spricht das Gericht dem geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin der versicherten Person einen Anteil an der Alters- oder Altersinvalidenrente der versicherten Person zu, rechnet die Asga den Rentenanteil in eine lebenslange Rente um. Diese wird dem geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin von der Asga ausgerichtet oder in seine/ihre Vorsorge übertragen. Erfolgt keine Übertragung in seine/ihre Vorsorge, kann der geschiedene Ehegatte/die geschiedene Ehegattin die lebenslange Rente auf schriftliches Gesuch hin als Kapitalabfindung beziehen.

4. Tritt beim verpflichteten Ehegatten/bei der verpflichteten Ehegattin während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Asga den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Alters- oder Altersinvalidenrente, wenn zwischen dem Beginn der Alters- oder Altersinvalidenrente und der Rechtskraft des Scheidungsurteils mindestens 3 Monate liegen. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kürzt die Asga die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente, wenn zwischen dem Beginn der Invalidenrente und der Rechtskraft des Scheidungsurteils mindestens 3 Monate liegen. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

6. Für Renten, welche aufgrund einer Scheidung an den geschiedenen Partner/die geschiedene Partnerin ausbezahlt werden müssen, besteht kein Anspruch auf anwartschaftliche Leistungen.

7. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 51 Finanzielles Gleichgewicht / Unterdeckung

1. Die finanzielle Lage der Asga ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Der Verwaltungsrat gibt den Mitgliedfirmen vom Ergebnis dieser Prüfung Kenntnis.

2. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 trifft der Verwaltungsrat die notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge. Er kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln anpassen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

3. Während der Dauer einer erheblichen Unterdeckung kann die Asga von den Versicherten und den Mitgliedfirmen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung verlangen. Der Betrag der Mitgliedfirma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von Rentenbeziehenden ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbeziehenden wird mit den laufenden Renten verrechnet.

4. Die Mitgliedfirma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Mitgliedfirma und die Asga treffen eine entsprechende schriftliche

Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.

5. Besteht eine Unterdeckung, muss der Verwaltungsrat die Aufsichtsbehörde, die Mitgliedfirmen, die Versicherten und die Rentenbeziehenden über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem/der Experten/Expertin für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 52 Auflösung des Anschlussvertrages / Teilliquidation

1. Die Mitgliedfirma kann den Vertrag frühestens nach der vereinbarten Dauer auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Kündigungsfrist ist im Anschlussvertrag festgehalten. Die Auflösung des Anschlussvertrages hat im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen. Die Mitgliedfirma hat den Nachweis der Zustimmung der Arbeitnehmenden zusammen mit dem Kündigungsschreiben zu erbringen.

2. Beim Austritt der letzten versicherten Person kann der Anschlussvertrag auf Wunsch der Mitgliedfirma per sofort aufgelöst werden. Andernfalls kann die Asga den Anschlussvertrag ausserordentlicherweise per Ende des Jahres auflösen, in welchem die letzte versicherte Person ausgetreten ist. Die Kosten werden gemäss Kostenreglement erhoben.

3. Kommt es zu einer Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG und Art. 18a FZG, wird den Austretenden die Austrittsleistung zuzüglich den gutgeschriebenen Leistungsverbesserungen, abzüglich den Auflösungskosten, mitgegeben. Im Falle einer Unterdeckung wird ein Anteil am Fehlbetrag angerechnet. Massgebend sind die durch den Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien zur Vertragsauflösung und Teilliquidation.

Art. 53 Rechtsstreitigkeiten

Es gelten die Rechtspflegebestimmungen des BVG. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Art. 54 Lücken im Reglement / Anpassung des Reglements

1. Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Verwaltungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

2. Der Verwaltungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner/innen werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

1. Bei bereits laufenden Renten (und den mit ihnen verbundenen anwartschaftlichen Leistungen) gilt weiterhin das Reglement, das bei der Entstehung des Rentenanspruchs in Kraft war. Dies gilt auch für spätere Rentenerhöhungen bzw. -herabsetzungen. Ausgenommen sind die Teuerungsanpassung gemäss Art. 32 und die Koordination mit Leistungen Dritter gemäss Art. 33.

2. Abweichend von Ziff. 1 ist für bereits laufende Invalidenrenten das Referenzalter gemäss vorliegendem Art. 12 Ziff. 1 massgebend.

3. Wird die Pensionierung aufgeschoben, wird der Umwandlungssatz berechnet basierend auf dem Jahr, in welchem das Alter 65 erreicht wurde. Für Frauen mit Jahrgang 1960 oder älter basierend auf dem Jahr, in welchem das Alter 64 erreicht wurde.

Inkrafttreten

Das vorliegende Kassenreglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen vom 1. Dezember 2021 mit dem dazugehörigen Nachtrag zum Kassenreglement und den Anhängen zum Kassenreglement.

St. Gallen, 27. November 2023

Der Präsident
Stefan Bodmer

Der Geschäftsführer
Sergio Bortolin

Anhang zum Kassenreglement

(gültig ab 1. Januar 2024)

1. Höhe der Beiträge (Art. 14)

Die Höhe des jährlichen Pensionskassenbeitrages ergibt sich aus den Beiträgen für die Altersvorsorge, den Risikoprämien für Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, , den Beiträgen für den Sicherheitsfonds BVG, den Teuerungsausgleich sowie den Verwaltungskosten.

Das für die Berechnung der Altersgutschrift massgebende Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersjahr	BVG-Altersgutschriften* in % des versicherten Lohnes
25-34	7
35-44	10
45-54	15
ab 55	18
*massgebend ist die Sparstaffelung gemäss Vorsorgeplan	
Sicherheitsfonds BVG ab Alter 25	0,12 % des versicherten Lohnes
Teuerungsausgleich	0,0 % des versicherten Lohnes
Verwaltungskosten pro Versicherungsverhältnis und Jahr	CHF 180.--
Die Risikoprämien werden aufgrund des Alters und Geschlechts sowie der Höhe der Leistungen für jede versicherte Person individuell berechnet und sind aus den Details zum Versichertenverzeichnis ersichtlich.	

2. Eintrittsschwelle / Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn

(Art. 6 und 16)

1. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 22'050.-- (Eintrittsschwelle) beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherungspflicht und müssen angemeldet werden.

2. Zu versichern ist der Teil des massgebenden Lohnes zwischen CHF 25'725.-- (entspricht dem BVG Koordinationsabzug) bis und mit CHF 88'200.--. Dieser Teil wird versicherter Lohn genannt. Der versicherte Lohn beträgt mindestens CHF 3'675.-- und höchstens CHF 62'475.--.

3. Für Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge (insbesondere die Eintrittsschwelle) wie folgt festgelegt:

Rentenanspruch gemäss IV	IV-Grad	obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	
		von CHF	bis CHF
Keine Rente	25 % – 39 %	22'050.00	88'200.00
25.0 %	40 %	16'537.50	66'150.00
27.5 %	41 %	15'986.25	63'945.00
30.0 %	42 %	15'435.00	61'740.00

32.5 %	43 %	14'883.75	59'535.00
35.0 %	44 %	14'332.50	57'330.00
37.5 %	45 %	13'781.25	55'125.00
40.0 %	46 %	13'230.00	52'920.00
42.5 %	47 %	12'678.75	50'715.00
45.0 %	48 %	12'127.50	48'510.00
47.5 %	49 %	11'576.25	46'305.00
Rente gemäss IV-Grad	50 % – 69 %	Prozentuale Kürzung gemäss IV-Grad	
Ganze Rente	ab 70 %	keine BVG-Unterstellung	

4. In der weitergehenden Versicherung entspricht der gemeldete AHV-Jahreslohn respektive das gemeldete AHV-Jahreseinkommen dem massgebenden Lohn. Dieser darf den AHV-Lohn nicht übersteigen. Der maximal zu versichernde AHV-Jahreslohn respektive das zu versichernde AHV-Jahreseinkommen darf den Betrag von CHF 882'000.00 nicht übersteigen. Ist der gemeldete Lohn niedriger als der effektive Lohn, werden Lohnkorrekturen nach Eintritt eines Leistungsfalls (Art. 19-28) nur für die BVG minimalen Leistungen vorgenommen. Die überobligatorischen Leistungen werden nicht angepasst.

3. Umwandlungssätze in Prozenten des Altersguthabens

Mit dem Umwandlungssatz wird die Höhe der jährlichen Altersrente bestimmt. Grundlage für die Berechnung bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung angesammelte Altersguthaben. Die Asga wendet einen umhüllenden Umwandlungssatz an, wobei die Mindestleistungen nach BVG garantiert bleiben.

Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Alter der versicherten Person und vom Pensionierungsjahr. Massgebend für das Pensionierungsjahr und das Alter der versicherten Person ist der letzte Tag im Monat vor Rentenbeginn. In Bezug auf das Alter werden die Umwandlungssätze monatsgenau interpoliert.

Bei aufgeschobener Pensionierung ist das Pensionierungsjahr definiert als das Jahr, in welchem das Alter 65 erreicht wird. Für Frauen mit Jahrgang 1960 oder älter gilt diesbezüglich weiterhin das Alter 64.

Tabelle umhüllende Umwandlungssätze ganze Alter

Männer					Frauen				
Alter	Pensionierungsjahr (letzter Tag im Monat vor Rentenbeginn)				Alter	Pensionierungsjahr (letzter Tag im Monat vor Rentenbeginn)			
	2022	2023	2024	2025		2022	2023	2024	2025
58	4.75%	4.55%	4.35%	4.15%	58	4.75%	4.55%	4.35%	4.15%
59	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	59	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%
60	5.05%	4.85%	4.65%	4.45%	60	5.05%	4.85%	4.65%	4.45%
61	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	61	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%
62	5.35%	5.15%	4.95%	4.75%	62	5.35%	5.15%	4.95%	4.75%
63	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	63	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%
64	5.65%	5.45%	5.25%	5.05%	64	5.65%	5.45%	5.25%	5.05%
65	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	65	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%
66	5.95%	5.75%	5.55%	5.35%	66	5.95%	5.75%	5.55%	5.35%
67	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	67	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%
68	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%	68	6.30%	6.10%	5.90%	5.70%
69	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%	69	6.50%	6.30%	6.10%	5.90%
70	6.70%	6.50%	6.30%	6.10%	70	6.70%	6.50%	6.30%	6.10%

Tabelle umhüllende Umwandlungssätze für Frauen mit Jahrgang 1960 – 1964 zwischen dem Alter 64 und 65. Die grau-markierten Felder entsprechen den Umwandlungssätzen im Referenzalter des jeweiligen Jahrgangs. Die Werte ergeben sich aus linearer Interpolation der obigen Tabelle.

Alter	Jahrgang der Frauen				
	1960	1961	1962	1963	1964
64	5.2500%				
64 + 3 Monate		5.0875%			
64 + 6 Monate			5.1250%		
64 + 9 Monate				5.1625%	
65					5.2000%

Bezeichnungen / Abkürzungen

AHV-Jahreslohn / voraussichtlicher AHV-Jahreslohn	AHV-pflichtiges Einkommen eines versicherten Arbeitnehmenden, hochgerechnet auf ein Jahr
AHV-Jahreseinkommen	AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von versicherten Selbstständigerwerbenden
anspruchsberechtigte Person	die Person, die Anspruch auf die Leistungen im Vorsorgefall hat: im Altersfall und bei Invalidität die versicherte Person, im Todesfall die Personen gemäss Art. 22 ff
Arbeitnehmende	Angestellte einer Mitgliedfirma
Arbeitsunfähigkeit	Es liegt eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung der Gesundheit vor. Im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich kann keine oder nur noch in eingeschränktem Masse zumutbare Arbeit geleistet werden
Aufgeschobene Pensionierung	Die Erwerbstätigkeit wird über das Referenzalter bis maximal zur Vollendung des 70. Altersjahrs weitergeführt
Ausserobligatorische Vorsorge	umfasst die Vorsorge, die nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht (Eintrittsschwelle) untersteht. Die Leistungen werden freiwillig versichert
Barwert	Betrag, der sich aus der Umrechnung einer Rente in eine einmalige Kapitalauszahlung nach den Tarifen der Asga ergibt
Basis-Vorsorge	umfasst die Mindestleistungen, die bei Asga versichert werden
Eingetragene Partnerschaft	Personenstand gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)
Externe Versicherte	Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres, die nach der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber freiwillig nach Art. 47a BVG weiter-versichert werden
Freizügigkeitsleistung	Betrag, auf den die versicherte Person bei Dienstaustritt vor Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter, Tod oder Invalidität) Anspruch hat
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit Eine Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung der Gesundheit besteht. Trotz Eingliederungsmassnahmen (medizinischer und beruflicher Art) verbleibt ganz oder teilweise ein Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist
Leistungen nach BVG	Leistungen gemäss den Mindestvorgaben des Gesetzes über die berufliche Vorsorge
massgebender Lohn	AHV-Jahreslohn eines Arbeitnehmenden oder AHV-Jahreseinkommen von Selbstständigerwerbenden
Mitgliedfirma	zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Asga angeschlossene Firma
Obligatorische Vorsorge	umfasst die gesetzlichen Mindestleistungen, die in der beruflichen Vorsorge versichert sein müssen

Referenzalter	Das Referenzalter der Männer beträgt 65 Jahre, das Referenzalter der Frauen ist abhängig vom Jahrgang und beträgt:												
	<table> <tr> <th>Jahrgang</th><th>Referenzalter</th></tr> <tr> <td>1960 und älter</td><td>64 Jahre</td></tr> <tr> <td>1961</td><td>64 Jahre + 3 Monate</td></tr> <tr> <td>1962</td><td>64 Jahre + 6 Monate</td></tr> <tr> <td>1963</td><td>64 Jahre + 9 Monate</td></tr> <tr> <td>1964 und jünger</td><td>65 Jahre</td></tr> </table>	Jahrgang	Referenzalter	1960 und älter	64 Jahre	1961	64 Jahre + 3 Monate	1962	64 Jahre + 6 Monate	1963	64 Jahre + 9 Monate	1964 und jünger	65 Jahre
Jahrgang	Referenzalter												
1960 und älter	64 Jahre												
1961	64 Jahre + 3 Monate												
1962	64 Jahre + 6 Monate												
1963	64 Jahre + 9 Monate												
1964 und jünger	65 Jahre												
Selbstständigerwerbende Person	ist bei der AHV als selbstständigerwerbend anerkannt, wenn sie ihr eigenes wirtschaftliches Risiko, die Unkosten und das Inkassorisiko trägt und ihre Arbeit frei und unabhängig organisiert. Sie kann ihre Arbeitszeit festlegen und Aufträge an Dritte weitergeben. Massgebend für die Asga ist die Beurteilung durch die AHV-Behörden												
Umhüllender Umwandlungssatz	Umwandlungssatz, der für die Berechnung der Altersrente anhand des gesamten Altersguthabens (obligatorisches und überobligatorisches) angewendet wird. Die Mindestleistungen gemäss BVG bleiben gewährleistet												
Versicherte / versicherte Personen	Arbeitnehmende einer Mitgliedfirma, angeschlossene Selbstständigerwerbende oder Weiterversicherte gemäss Art. 12a												
Versicherter Lohn	der um den Koordinationsabzug gekürzte AHV-Jahreslohn eines versicherten Arbeitnehmenden bzw. das um den Koordinationsabzug gekürzte AHV-Jahreseinkommen von Selbstständigerwerbenden; dieser Lohn ist massgebend für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen												
Verwaltungsrat	oberstes und paritätisch zusammengesetztes Organ der Asga												
Vorsorgeplan	Leistungsplan/Leistungsdefinition, gilt als Bestandteil des Anschlussvertrages und definiert die versicherten Leistungen und Beitragsaufteilung zwischen der Mitgliedfirma und der Asga												
Vorzeitige Pensionierung	ist frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich, sofern das Arbeitsverhältnis beendet wird												
Wartekonto	Durchlaufkonto bei der Asga für die Deponierung des Altersguthabens falls im Zeitpunkt des Austritts keine Angaben über die Verwendung der Austrittsleistung vorliegen.												
Zusatz-Vorsorge	Umfasst die Leistungen, die über die Basis-Vorsorge hinausgehen. Darunter fällt auch die Definition der weitergehenden Vorsorge.												
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung												
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge												
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge												
DSG	Datenschutzgesetz												
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge												
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge												
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung												
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung												
OR	Obligationenrecht												
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung												
ZGB	Zivilgesetzbuch												

Die Asga ist stets bemüht, geschlechterneutrale Formulierungen zu wählen. In Fällen, in denen das nicht gelingt, gelten die verwendeten Personenbezeichnungen stets für alle Geschlechter.

Weitere Informationen über die Asga Pensionskasse Genossenschaft sowie die berufliche Vorsorge und die entsprechenden Formulare für die Mutationsmeldungen bzw. Berechnungen finden Sie im Internet unter **www.asga.ch**

